



<b>Krankenhaushygiene: Zentrale Hygieneordnung</b>	<b>3.3.01</b> Version 04
--	-----------------------------

Änderungen gegenüber der letzten Fassung:

## 1 Zweck und Ziel

Patienten sind im Krankenhaus dem Risiko von Infektionen ausgesetzt. Ziel der Krankenhaushygiene ist, Infektionen von Patienten und Mitarbeitern zu vermeiden. Diese Aufgabe obliegt allen im Krankenhaus Beschäftigten. Aufgabe der Leitung ist, alle Mitarbeiter über die anerkannten Regeln der Hygiene zu informieren, über ihre Einhaltung zu wachen, sich regelmäßig von der Wirksamkeit der Maßnahmen zu überzeugen und bei außergewöhnlichen Ereignissen schnell zu reagieren. Dafür hat die Krankenhausleitung eine besondere Struktur geschaffen, die hier beschrieben wird. Einzelne Verfahren werden in gesonderten Dokumenten beschrieben.

## 2 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen der Hygieneordnung sind in allen Abteilungen des Krankenhauses, den Verwaltungs-, Betriebs- und anderen Einrichtungen und beruflichen Ausbildungsstätten einzuhalten.

Die Abteilungsleitungen, Leitende Pflegekraft und Bereichsleiter stellen sicher, dass die Mitarbeiter/innen diese Hygieneordnung und die abteilungsbezogenen Hygienepläne kennen und verstehen. Neueingestellte Mitarbeiter/innen sollen über die Regelungen bei der Einstellung informiert werden. Auf Veränderungen soll ausdrücklich hingewiesen werden. Über die Grundsätze der Hygiene und spezielle Fragen soll mindestens einmal jährlich eine Belehrung durchgeführt werden. Sie ist zu dokumentieren. Die jeweils aktuelle Fassung der Zentralen Hygieneordnung und der abteilungsbezogenen Hygienepläne sind im QM-Handbuch auf den Stationen, Funktionsbereichen und Arbeitsbereichen für jeden Mitarbeiter zugänglich.

## **3 Organisation**

### **3.1 Verantwortung der Leitung**

Der ärztliche Leiter/Direktor des Krankenhauses ist verantwortlich für die Krankenhaushygiene im Gesamtbereich des Krankenhauses. Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für alle allgemeinen organisatorischen Maßnahmen, die den Infektionsschutz im Krankenhaus sicherstellen. Dafür werden allgemeine Organisationsregelungen aufgestellt.

Die Krankenhausleitung kann Einzelweisungen erteilen, wenn sofortige Entscheidungen nötig sind.

Die Krankenhausleitung entscheidet in allgemeinen Organisationsfragen, akuten Einzelfällen und bei nicht auflösbaren Meinungsverschiedenheiten zwischen oder mit den Leitern der Abteilungen oder Leitenden Pflegekräften.

Die Krankenhausleitung wird dafür sorgen, dass

- die nötigen baulichen Maßnahmen zur Verhütung von Krankenhausinfektionen geschaffen werden.
- die Funktionsabläufe innerbetrieblich organisiert und überwacht werden
- das Personal entsprechend geschult wird
- der Besucherverkehr geregelt wird
- zuverlässige Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen ergriffen werden
- eine Schädlingsbekämpfung durchgeführt wird
- mögliche Infektionswege unterbrochen und Infektionsquellen ausgeschaltet werden

Die Krankenhausleitung wird dafür sorgen, dass für folgende besonders hygienerelevante Tätigkeiten Einzelregelungen in Kraft gesetzt werden:

- Verhalten im Operationsbereich
- Händewaschen und -desinfektion
- Schutz- und Bereichskleidung
- Injektionen und Punktionen
- Infusionstherapie und Katheterisierung
- Katheterisierung der Harnblase
- Intubation, Tracheotomie, Beatmung und Inhalation
- Wundverband und Verbandwechsel

- Verhütung der Übertragung von HIV im Krankenhaus
- Gesundheitliche Personalüberwachung

Die Krankenhausleitung wird dafür die Krankenhausbereiche hinsichtlich der hygienischen Erfordernisse einteilen. Unterschieden werden z.B.

- Funktionsbereiche (z.B. Endoskopie, röntgen u.ä.)
- Operationsabteilung,
- Abteilung für intensive Überwachung (intersziplinäre Intensivstation, stroke-unit)
- Stationsbereiche
- allgemein zugängliche Bereiche (Verkehrswege, Verwaltung)

Die Krankenhausleitung wird dafür sorgen dass die Hygieneregeln in ihren Bereichen, Stabsstellen und Verwaltungseinheiten eingehalten werden.

### **3.2 Leiter der Abteilungen**

Die Leiter der Abteilungen sind verantwortlich für die Organisation und Sicherstellung der Krankenhaushygiene in allen klinikbezogenen Fragen. Sie regeln Fragen der Hygiene in der Abteilung und sorgen für deren Einhaltung.

Die Leiter der Abteilungen können einen Hygienebeauftragten (siehe Aufgabenbeschreibung Anlage 4) bestellen, auf den sie ihre Aufgaben und Befugnisse delegieren. Die Bestellung muss schriftlich erfolgen. Die Verantwortung der Leiter für die Sicherstellung der Hygiene und Einhaltung der Regelungen zur Hygiene in ihrem Zuständigkeitsbereich bleibt jedoch unberührt.

### **3.3 Hygienekommission**

Die Krankenhausleitung bildet eine Hygienekommission. Sie berät die Krankenhausleitung in allen grundsätzlichen Fragen der Organisation und Sicherstellung der Krankenhaus- und Seuchenhgiene einschließlich besonderer Fragen bei aktuellem Anlass und bei abteilungsübergreifenden Fragestellungen.

Die Hygienekommission nimmt die Prüfberichte des QMK und des Krankenhaushygienikers entgegen.

Mitglieder der Hygienekommission sind:

- Ärztliche Direktor (Vorsitzender der Hygienekommission)
- Geschäftsführer
- Stellvertretender Verwaltungsleiter

- der Krankenhaushygieniker
- die Hygienbeauftragten
- die Hygienefachkräfte
- Apotheker
- Leiter Zentralsterilisation/Bettenaufbereitung
- Leiter Intensivstationen
- Leiter Mikrobiologie/Labor
- weitere Mitglieder oder Gäste nach Bestimmung durch den Ärztlichen Direktor
- Vertreter des Mitarbeitervertretung

Vorsitzender der Hygienekommission ist der Ärztliche Direktor bzw. seine Vertretung.

Die Hygienekommission gibt sich die in Anlage 1 beigefügte Geschäftsordnung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und als erster Tagesordnungspunkt der folgenden Sitzung zu verabschieden (Anlage 2).

Die Sitzungen sollen in angemessenem Zeitabstand angekündigt und Berichte oder andere Beratungsunterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Die Teilnahme ist verpflichtend. Bei Verhinderung haben die Mitglieder der Kommission dieses sofort dem Vorsitzenden mitzuteilen. Nur Mitglieder der Hygienekommission und geladene Gäste nehmen an der Sitzung teil.

### **3.4 Krankenhaushygieniker**

Die Krankenhausleitung bestellt einen Krankenhaushygieniker. Er muss nicht Mitarbeiter des Krankenhauses sein. Der Krankenhaushygieniker wird vom Leiter der Mikrobiologie vertreten.

Nähere Einzelheiten werden in der Aufgabenbeschreibung in Anlage 3 festgelegt.

#### **3.4.1 „Notkompetenz“ des Krankenhaushygienikers**

Der Krankenhaushygieniker ist berechtigt, in dringenden, unaufschiebbaren Fällen im Namen der Krankenhausleitung Maßnahmen zu ergreifen und jedermann direkt Weisungen zu erteilen, wenn dies zur Sicherung der Krankenhaushygiene oder Seuchenhigiene, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen erforderlich ist. Er unterrichtet hiervon umgehend den Ärztlichen Direktor.

### 3.4.2 Beteiligung des Krankenhaushygienikers bei Neu-/Umbauplanungen und Gerätebeschaffungen

Der Krankenhaushygieniker ist frühzeitig und regelhaft in den gesamten Planungsprozess bei Sanierungs-, Umbau- und Neubaumassnahmen einzubeziehen. Verantwortlich für die rechtzeitige Beteiligung sind die Antragsteller sowie die zuständigen Abteilungen der Verwaltung (insbesondere Bauplanung, Technische Abteilung).

Der Krankenhaushygieniker ist zudem vor Einleitung der Beschaffung von Geräten mit Hygienerrelevanz (z. B. Instrumentenwaschmaschinen, Sterilisatoren, RLT-Anlagen, Desinfektionsgeräte) regelmäßig zu beteiligen. Die Beteiligung ist im Beschaffungsvorgang zu dokumentieren.

### 3.4.3 Mikrobiologische Überwachung durch den Krankenhaushygieniker

Der Krankenhaushygieniker hat regelmäßige mikrobiologische Routinekontrollen durchzuführen entsprechend Rechtsverordnung oder nach Ziff. 8 der Anlage zu Nr. 5.3.4 der RKI-Richtlinie für Krankenhaushygiene.

Über Auffälligkeiten berichtet der Krankenhaushygieniker mit Vorschlägen zur Abhilfe der Zentralen Hygienekommission.

Die Mitarbeiter des Krankenhauses sollen dem Krankenhaushygieniker alle für seine Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Auskünfte und Informationen geben.

Der Krankenhaushygieniker wendet sich bei Fragen der Krankenhaushygiene direkt an den Leiter der Klinik/Abteilung. Bei akutem Anlass wendet sich der Krankenhaushygieniker an die Krankenhausleitung und an die Hygienekommission.

## 3.5 Hygienefachkräfte

Die Krankenhausleitung hat zwei Stellen für hauptamtliche Hygienefachkräfte eingerichtet.

Die Hygienefachkräfte sind fachlich dem Krankenhaushygieniker unterstellt. Ihre Aufgaben werden in der Aufgabenbeschreibung Anlage 5 näher beschrieben. Sie erstellen für ihre regelmäßig durchgeführten Tätigkeiten Arbeitsanweisungen.

Die Hygienefachkräfte sollen einzelnen Abteilungen/ Bereichen zugewiesen und in den Klinikbetrieb eingebunden werden. Die Mitarbeiter sollen ihnen alle erforderlichen Informationen geben.

Sie sind an den Mitarbeiterbesprechungen der Pflegedienstleitung zu beteiligen.

Die Krankenhausleitung lässt durch den Krankenhaushygieniker und soweit betroffen die Leiter der Abteilungen den Schulungsbedarf für die Hygienefachkräfte ermitteln. Die Fortbildungsmaßnahmen sollen bedarfsgerecht geplant und umgesetzt werden

### **3.6 Hygienebeauftragte**

Die Krankenhausleitung hat mindestens einen nach RKI-Richtlinie qualifizierten und erfahrenen Arzt als Hygienebeauftragten zu bestimmen. Die Leiter der Abteilungen bestellen für ihre Bereiche einen Hygienebeauftragten. Ihm übertragene Aufgaben müssen in einer Aufgabenbeschreibung näher bestimmt werden. Wenn der Umfang der Aufgaben es zulässt, können mehrere Abteilungen gemeinsam einen Hygienebeauftragten bestellen. Die Bestellung soll schriftlich erfolgen. Die Bestellung ist dem Krankenhaushygieniker mitzuteilen.

Als Hygienebeauftragte sollen grundsätzlich nur Mitarbeiter bestellt werden, die neben der formalen Qualifikation über eine langjährige Erfahrung in einer klinischen Abteilung verfügen (Oberarzt oder ein anderer Arzt mit langjähriger Erfahrung). Die formale Qualifikation soll den Anforderungen der Ziff. 5.3.5 der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention entsprechen, wonach der Hygienebeauftragte an einem Fortbildungskurs für Hygienebeauftragte teilgenommen haben muss.

Der Leiter der Abteilung teilt die Bestellung des Hygienebeauftragten und jeden Wechsel dem Krankenhaushygieniker oder der Qualitätssicherungsgruppe schriftlich mit (Durchschrift der schriftlichen Bestellung).

Die Pflichten und Tätigkeiten des Hygienebeauftragten werden in einer Aufgabenbeschreibung für seinen Zuständigkeitsbereich festgelegt. Die Aufgaben im Einzelnen ergeben sich in Anlehnung an den Inhalt der Ziff. 5.3.5 (sowie der hierzu ergangenen Anlage) der Richtlinie für Krankenhaushygiene.

Die Krankenhausleitung lässt durch den Krankenhaushygieniker und die Leiter der Abteilungen den Schulungsbedarf für die Hygienebeauftragten ermitteln. Die Fortbildungsmaßnahmen sollen bedarfsgerecht geplant und umgesetzt werden.

### **3.7 Berichtspflichten**

Der Krankenhaushygieniker muss von den Hygienebeauftragten, den Hygienefachkräften und den Leitern der Abteilungen über wichtige Vorfälle auf dem Gebiet der Hygiene, insbesondere über Krankenhausinfektionen, sofort unterrichtet werden. Die Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben hiervon unberührt.

Jeder Mitarbeiter hat das Recht und die Pflicht, sich bei Verdacht auf schwere Verstöße gegen die Hygienevorschriften direkt an den Krankenhaushygieniker zu wenden.

Der Krankenhaushygieniker berichtet regelmäßig der Krankenhausleitung, insbesondere neue Erkenntnisse in der Hygiene und schlägt der Krankenhausleitung Maßnahmen zur Sicherstellung der Krankenhaushygiene vor.

### **3.8 Personaluntersuchungen**

Die Leiter der Abteilungen achten darauf, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich keine Personen, auch nicht aushilfsweise beschäftigt werden, bei denen nicht die erforderlichen arbeitsmedizinischen Untersuchungen durchgeführt worden sind. Die Untersuchung wird vom Betriebsarzt vorgenommen (siehe unter 3.2).

### **3.9 Abteilungsspezifische Hygienepläne**

Die Leiter der Abteilungen setzen in Abstimmung mit dem Krankenhaushygieniker abteilungsspezifische Hygienepläne in Kraft, in denen alle wesentlichen spezifischen hygienerelevanten Arbeitsabläufe schriftlich festgehalten werden. In ihnen soll auch auf die Besonderheiten der jeweiligen Abteilung (z. B. für Einheiten für Intensivmedizin, Endoskopie etc.) eingegangen werden.

## **4 Dokumentation**

Terminplanung für Hygienekommission

Sitzungsprotokolle der Hygienekommissionen

Bestellung des Krankenhaushygienikers

Bestellung der Hygienebeauftragten

Bestellung der Hygienefachkräfte

Bestellung der Mitglieder der Kommissionen

Bericht an die Krankenhausleitung

Abteilungsspezifische Hygienepläne

## **5 Ressourcen**

## **6 Zuständigkeiten**

Wie beschrieben

## **7 Hinweise und Anmerkungen**

Werden Hygienebestimmungen verletzt oder der in allgemeinen Bestimmungen unterstellte „Stand des Wissens“ nicht beachtet, kann die mangelnde Sorgfalt den Straftatbestand einer Körperverletzung erfüllen oder einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch begründen, wenn ein Patient dadurch einen Gesundheitsschaden erleidet.

## **8 Mitgeltende Unterlagen**

### **8.1 Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien**

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften, Verwaltungsvorschriften sowie die hierauf gegründeten Auflagen und Hinweise der zuständigen Aufsichtsbehörden zur Hygiene werden in der Liste der „Anerkannten Regeln“ aufgeführt. Auf weitergehende spezielle Regelungen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes und der allgemeinen Krankenhaushygiene soll der Krankenhaushygieniker hinweisen.

Grundsätzlich sind alle dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden, allgemein anerkannten Richtlinien und Regeln der Krankenhaushygiene zu beachten. Dazu zählt weiterhin die „Richtlinie für die Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen mit Anhängen vom 9. Januar 1976 in der letzten aktualisierten Fassung des Robert Koch-Instituts - Bundesinstitut für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten - (ehemals Bundesgesundheitsamt - BGA).

Über die Liste der Anerkannten Regeln sind die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (Bundesinstitute) erreichbar.

### **8.2 Aufsichtsbehörden**

Zuständige Aufsichtsbehörde speziell für die Überwachung des Infektionsschutzes sowie der allgemeinen Krankenhaushygiene ist das örtlich zuständige Gesundheits- und Umweltamt.

*Hier Adresse eintragen*

Die Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde sind grundsätzlich befugt, Auskünfte im Rahmen ihrer Überwachungspflichten einzuholen und Einsicht in Unterlagen des Krankenhauses zu nehmen wie Protokolle der Hygienekommission, Infektionsstatistiken, Wartungsunterlagen usw. Die ärztliche Schweigepflicht muss jedoch grundsätzlich beachtet werden.

Weisungen der Aufsichtsbehörden ist Folge zu leisten. Immer muss der Geschäftsführer, Ärztliche Direktor, der Verwaltungsleiter, der Krankenhaushygieniker unverzüglich über die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde benachrichtigt werden.

### **8.3 Begriffe**

## **9 Anlagen**

1. Geschäftsordnung Hygiene-Kommission
2. Protokoll Hygienekommission
3. Aufgaben Krankenhaushygieniker
4. Aufgaben Hygienebeauftragte
5. Aufgaben Hygienefachkräfte
6. Aufgaben Hygienebeauftragte der Pflege

---

S:\\_Iq2000\QMH\GHP\2Management\HYG\hyg01.doc

Version 01: 1999; Version 02 Jan 2003; Version 03 Nov. 2004;

Version 4: Durchsicht und Aktualisierung Dr. R. Käflein, bionovis Januar 2009

Version 5 Durchsicht, aktualisierung Dr. U. Paschen Januar 2010

Hamburg, den 07.01.10

U. Paschen